

zung von Produktionsmitteln pflichtwidrig erfolgt und der Täter den dadurch entstehenden Schaden akzeptiert.

In einem VEB war eine neue hochwertige Maschine installiert worden, die einen großen Produktionsausstoß ermöglichte. Der Arbeiter, der die Maschine bediente, ärgerte sich darüber, daß die Maschine ohne Stillstandszeiten lief und er demzufolge die vordem üblichen »Pausen¹, die durch den Ausfall der alten Maschine fast regelmäßig aufgetreten waren, nicht mehr zur Verfügung hatte.

Da er ein technisch begabter Mensch war, verursachte er vorsätzlich und raffiniert bestimmte Störungen, die nur sehr schwer von den Monteuren zu finden waren und keinerlei Schäden an der Maschine verursachten.

So verschaffte er sich die illegalen »Pausen* auf diese Art und Weise und verursachte Schäden infolge Produktionsausfalls in relativ kurzer Zeit von nahezu 10 000,- Mark.

Schließlich ist zu beachten, daß auch ein pflichtwidriger Einsatz von Produktionsmitteln, die dem Produktionsmittelfonds der produzierenden Einheit (A) angehören, indem Bereich einer anderen Einheit (B) eine wirtschaftsschädigende Straftat sein kann. So hatte beispielsweise der verantwortliche Produktionsleiter eines Betriebes verfügt, daß Bagger und andere Großgeräte in einem anderen VEB eingesetzt wurden, obwohl diese Geräte in seinem Betrieb dringend benötigt wurden. Er tat dies, weil er die dafür erhaltenen finanziellen Mittel sich rechtswidrig zueignen wollte, was ihm durch entsprechende Manipulationen auch gelang. Hier liegt neben einem Eigentumsdelikt - Betrug - Tateinheitlich ein Spezialfall der Wirtschaftsschädigung im Sinne des § 166 StGB vor.

Das Tatbestandsmerkmal **w i r t s c h a f t l i c h e r S c h a d e n** ist nun unter den gleichen Gesichtspunkten zu sehen, wie sie für Wirtschaftsdelikte generell herausgearbeitet wurden, so daß sich eine gesonderte Darlegung an dieser Stelle erübrigt.

Hinsichtlich der Anforderungen an das in Abs. 2 enthaltene Merkmal einer "schweren Schädigung der Volkswirtschaft"